

Hundmachung.

In Folge speziellen Auftrages der k. k. n. ö. Landesregierung wird nachstehende hohe Anordnung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht:

Um den so traurigen und schrecklichen Folgen, welche durch wüthende Hunde schon so vielfältig herbeigeführt worden sind, und wodurch oft ganze Familien in die tiefste Trauer und Betrübniß versetzt werden, möglichst vorzubeugen, ist schon seit 10 Jahren die Einfangung und Vertilgung aller hier in Wien auf den Straßen herumlaufenden, überflüssigen, herrenlosen, bissigen oder sonst bedenklichen Hunde, als die wichtigste Vorsichtsmaßregel anerkannt und in Anwendung gebracht worden.

Zum Behufe der leichteren Durchführung dieser Maßregel, und zwar namentlich um die wirklich herrenlosen, herumtreibenden Hunde von jenen, welche nicht herrenlos sind, leichter zu unterscheiden, hat die k. k. n. ö. Landesregierung bereits mit der Verordnung vom 6. Juni 1841 Z. 30355 sich veranlaßt gefunden, anzuordnen, daß jeder Hund, welcher auf Plätzen, Straßen und an gangbaren oder vom Publikum besuchten Orten erscheint, mit einem Maulkorbe oder Nasenriemen, welcher dem Hunde es unmöglich macht, Menschen oder Thiere zu beißen, versehen sein müsse, widrigens derselbe als herrenlos angesehen, eingefangen, und vertilgt werden würde.

Da nun die Beobachtung dieser Vorschrift in der neuesten Zeit häufig außer Acht gelassen wird, so erscheint es aus den vorangeführten Gründen dringend nothwendig, das Publikum auf die genaue Befolgung der obigen Vorschrift, wornach hier in Wien jeder auf der Gasse befindliche Hund mit einem Maulkorbe oder Nasenriemen versehen sein muß, widrigensfalls derselbe der Gefahr des Einfangens und der Vertilgung ausgesetzt ist, aufmerksam zu machen.

Die k. k. n. ö. Landesregierung erwartet hierbei von dem verständigen Sinne aller gutgesinnten Bewohner dieser Residenz, daß sie in der Erneuerung dieser Anordnung durchaus keine unnütze und muthwillige Plackerei und Belästigung des Publikums und beziehungsweise der Eigenthümer von Hunden erblicken, sondern dieselbe nur als eine unerläßlich nothwendige Vorkehrung und Schutzmaßregel gegen die so fürchterlichen Folgen der Hundswuth und Wasserscheu ansehen werden.

In Folge dessen wird auch aus den obenangedeuteten so wichtigen Sanitäts-Polizei Rücksichten, die seit einiger Zeit unterbliebene Einfangung der mit keinem Maulkorbe oder Nasenriemen versehenen, wie auch überhaupt der kranken und verdächtigen Hunde durch den hiesigen Wasenmeister wieder vorgenommen werden.

Den Wasenmeisterknechten wird jedoch das Einfangen der Hunde nur auf den öffentlichen Plätzen, Straßen und Gassen, nicht aber auch in den Eingängen und Hofräumen der Häuser, und in den Gärten, und nur unter polizeilicher Aufsicht gestattet, und sie haben sich dabei jeder unnöthigen Belästigung des Publikums sorgfältig zu enthalten.

Nachdem es übrigens allerdings nicht selten geschehen kann, daß gesunde Hunde, welche nicht herrenlos und auch sonst ganz unbedenklich sind, bloß durch ein Uebersehen des Eigenthümers der Dienstleute oder anderer Personen auf die Gasse gelangen, ohne mit dem vorschriftsmäßigen Maulkorbe oder Nasenriemen versehen zu seyn, und da den Eigenthümern an der Wiedererlangung dieser Hunde oft sehr viel gelegen sein kann, so wird bewilliget, daß solche eingefangene und keiner Krankheit verdächtige Hunde binnen 24 Stunden nach ihrer Einfangung gegen eine Anweisung der betreffenden Polizei-Bezirks-Direktion und gegen Entrichtung eines dem Armenfonde zufallenden Strafbetrages von zwei Gulden C. M. bei der vorgenannten Behörde von Seite des Wasenmeisters den Eigenthümern wieder zurückgestellt werden können.

Die Ausfolgung eines Hundes ohne einer solchen polizeilichen Anweisung, wie auch überhaupt die Ausfolgung eines bedenklichen Hundes wird jedoch dem Wasenmeister bei strengster Ahndung untersagt.

Nach Verlauf von 24 Stunden sind solche von den Eigenthümern nicht zurückverlangte, wenn auch sonst unbedenkliche Hunde von dem Wasenmeister zu vertilgen.

Die eingefangenen, wüthenden oder wuthverdächtigen Hunde, wie auch jene, welche von denselben gebissen worden sind, ferner schäbige oder sonst franke und bissige Hunde müssen von den Abdeckerknechten nach den bestehenden Vorschriften unter Polizei Begleitung und mittelst schriftlicher Polizei-Anweisung in das k. k. Thierarznei-Institut überbracht werden, woselbst sie untersucht, und sodann entweder vorschriftsmäßig vertilgt, oder aber in die weitere Beobachtung und Behandlung genommen werden.

Die Eigenthümer von solchen in das k. k. Thierarznei-Institut überbrachten Hunden haben übrigens, insofern Letztere nicht nach der gesetzlichen Vorschrift vertilgt werden müssen, Behufs der Wiedererlangung dieser Hunde nebst der Beibringung einer polizeilichen Anweisung und dem Erlage der obigen Geldstrafe bei der betreffenden k. k. Polizei-Bezirks-Direktion auch noch bei der k. k. Thierarznei-Instituts-Direktion die dießfällige Verpflegungsgebühr für den bezüglichen Hund ordnungsmäßig vorhinein zu entrichten.



Von dem Magistrate der k. k.
Haupt- und Residenzstadt

Wien am 13. Juni 1848.

Sammlung L. A. Frankl